

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zur

18. Änderung des Flächennutzungsplans 2000

**im Bereich des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Brogen“,
St. Georgen-Langenschiltach**

ERARBEITET VON:



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com

VERFASSTER:

Dipl.-Ing. (FH) S. Appler

ORT/DATUM:

ÜBERLINGEN, 24.09.2025

INHALTSÜBERSICHT

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Beschluss
6. Rechtskraft

1 VERFAHRENSABLAUF

Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8) sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB)	21.02.2024
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	12.03.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	vom 19.03. bis 19.04.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden/TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB	vom 19.03. bis 19.04.2024
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 1 Abs. 7 BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)	04.12.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	am 11.12.2024
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 12.12.2024 bis 31.01.2025
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage (§ 1 Abs. 7 BauGB) sowie Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)	07.05.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)	02.06.2025
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB:	vom 02.06. bis 04.07.2025
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	vom 02.06. bis 04.07.2025
Abwägung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss	am 24.09.2025
Genehmigung durch das Landratsamt gem. § 6 Abs. 1 BauGB	
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	

2 ZIEL DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

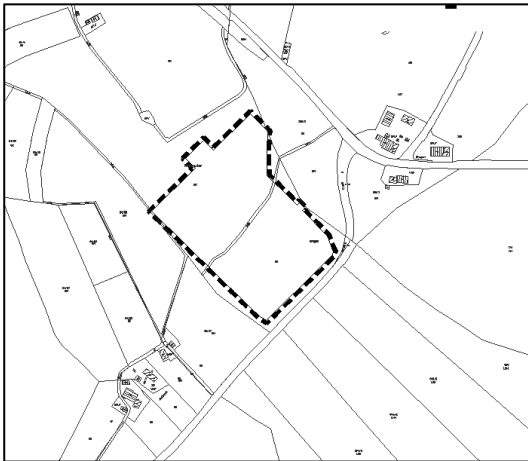
Mit der 18. punktuellen Änderung des FNP 2000 der Stadt St. Georgen soll auf der Gemarkung Langenschiltach die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Ziel ist es, durch den Bau der Photovoltaikanlage einen Beitrag zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

Das 4,6 ha große Plangebiet liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze von St. Georgen zur Gemeinde Königsfeld. Es grenzt im Südosten an die K 5724. Nach Süden und Osten erstrecken sich Waldflächen, nach Westen und Norden Grünland. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Windkraftanlage. Eine Gasfernleitung sowie eine 110kV Hochspannungsleitung quert bzw. tangiert die Fläche.

Die PV-Anlage soll auf dem Flurstück 43/1 errichtet werden, welches derzeit als Grünland genutzt wird. Sie ist mit einer Leistung von rd. 6 MW geplant. Das Grünland soll nach Umsetzung des Vorhabens extensiv durch Beweidung gepflegt werden.

In der 18. FNP-Änderung wird das Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von rd. 4,6 ha.



Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Menschen, Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura 2000, Emissionen...) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der FNP-Änderung.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zur 18. FNP-Änderung im Bereich der geplanten Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Brogen zu folgendem Ergebnis:

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um einen gut verträglichen, da durch Windkraftanlagen und eine Hochspannungsleitung vorbelasteten Standort im Nahbereich zweier Kreisstraßen.

Zur Vermeidung von Eingriffen sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese werden im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert. Es sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Von der Planung sind keine regionalen Grünzüge betroffen.

Unter den Solarmodulen wird extensiv genutztes Grünland entwickelt. In dem künftig störungsarmen Gelände des Solarparks kann sich – bei ausreichender Besonnung – eine artenreiche Wiese

entwickeln, die Insekten, Kleinsäugern, Reptilien und Vogelarten als Lebensraum und Nahrungshabitat dient. Im Mai 2024 erfolgte eine faunistische Relevanzkartierung zur Tiergruppe der Vögel, um zu prüfen, ob durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie planerisch vorbereitet werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung festgesetzter Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände vermieden werden können.

Versiegelungen treten nur kleinflächig durch die Betriebsgebäude auf. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (Klimaschutz) und Lufthygiene werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt.

Auf die Schutzgüter Fläche, Wasser und Sachgüter sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auswirkungen auf die Naherholung sind nicht zu erwarten. Für die Landwirtschaft ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen, da es sich um mittel- bis geringwertige Böden handelt, die keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird durch die abgelegene Lage, die Vorbelastung durch Hochspannungsmasten und Windräder abgemildert. Die umgebenden Wälder schränken die Sichtbeziehungen ein und sorgen für eine wirksame Abschirmung des Standorts. Die Umgebung hat für die Naherholung eine Bedeutung, es queren Wander- und Radwege das Gebiet. Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Die lokale Veränderung des Landschaftsbildes wird dauerhaft sichtbar sein. Störungen des Straßenverkehrs auf den Kreisstraßen durch Blendungen wurden im Rahmen eines beauftragten Blendgutachtens geprüft. Zur Vermeidung von Blendwirkungen werden Blendeschutzzäune erforderlich.

Aus Umweltsicht wird die Fläche für einen Solarpark insgesamt als geeignet eingestuft.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 19.03. bis 19.04.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt. Die Beteiligung der Bürger fand zeitgleich statt.

Aus der **Öffentlichkeit** gingen keine Anregungen ein.

Die **Höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium (RP) Freiburg** sowie die **Untere Forstbehörde am Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis** empfahlen aus Gründen der Waldbewirtschaftung sowie der wechselseitigen Risiken (Sturmwurf, Übergreifen von Bränden) die Einhaltung des 30 m-Waldabstand. Die Abstände der Baugrenzen zum Wald sind Gegenstand des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Der gesetzliche Waldabstand von 30 m wird mit den Baugrenzen nicht eingehalten. Die Trafos und ggf. Batteriespeicher werden jedoch außerhalb des 30m-Waldabstands platziert.

Der **Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis** verweist auf die Inanspruchnahme von Flächen einer Vorbehaltsflur II (mittlere Wertstufe gemäß Flurbilanz), die durch die Umnutzung als Solarpark der Landwirtschaft langfristig entzogen würden. Der Eingriff sollte vorrangig innerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Aus agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben kritisch beurteilt, kann aber mitgetragen werden, da aus Sicht des landwirtschaftlichen Betriebes die Einnahmen aus dem Stromverkauf einen positiven Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen darstellen.

Die Fachbehörden des Landratsamts verwiesen ansonsten auf das parallele Bebauungsplanverfahren.

Die vom **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** aufgeführten geotechnischen Hinweise wurden in den parallelen Bebauungsplan übernommen.

Die **terranets bw GmbH** wies auf die Tangierung ihrer Erdgashochdruckleitung und Telekommunikationskabeln hin und bat um Beachtung von Schutzabständen.

Die Unterlagen wurden ergänzt und aktualisiert.

Die Offenlage und förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 12.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025 statt.

Aus der **Öffentlichkeit** gingen keine Anregungen ein.

Die **Höhere Forstbehörde am RP Freiburg** sowie die **Untere Forstbehörde am Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis** empfahlen weiterhin die Einhaltung von 30 m Abstand zur Baugrenze zu angrenzenden Waldflächen. Sie wiesen darauf hin, dass eine Haftungsverzichtserklärung mit angrenzenden Waldbesitzern nicht geeignet ist, sämtliche Gefahrensituationen und Konflikte bzgl. Waldbrandgefahr, dem Eintrag schädlicher Stoffe in die Umwelt bei Beschädigung und die Bewirtschaftungserschwernisse des angrenzenden Waldbestandes zu lösen.

Das **Straßenverkehrsamt am Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis** wies auf die Vermeidung von möglichen Blendwirkungen und die Einhaltung der Blendschutzmaßnahmen gemäß Blendgutachten hin. Die Blendschutzmaßnahmen werden im parallelen Bebauungsplan festgesetzt.

Das **Amt für Wasser- und Bodenschutz** wies auf die Lage in den Wasserschutzgebieten „Glasbalde“ und „Reinschebrunnen“ hin.

Der **Fachbereich Landwirtschaft** erneuerte seine kritische Beurteilung der Inanspruchnahme von Flächen einer Vorbehaltsflur II (mittlere Wertstufe gemäß Flurbilanz) und verwies ansonsten auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.

Die **terraneis bw GmbH** wies nochmals auf die Tangierung ihrer Erdgashochdruckleitung und Telekommunikationskabeln hin und gab detailliertere Angaben zu Schutzvorschriften, Auflagen und Technischen Bestimmungen.

Die Fachbehörden des Landratsamts verwiesen ansonsten auf das parallele Bebauungsplanverfahren.

Gemäß EEG 2023 liegt der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Ein Rückbau der Anlage und eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzfläche wird vertraglich geregelt.

Die erneute Offenlage und förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 02.06.2025 bis 04.07.2025 statt.

Aus der **Öffentlichkeit** gingen keine Anregungen ein. Von **Behörden und Trägern öffentlicher Belange** wurden keine neuen Belange vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen verwiesen zumeist auf die bereits in den vorherigen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen.

Die abgegebenen Hinweise und Anregungen werden größtenteils im Zuge der Abwägung zur Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der terraneis zu tangierten Gashochdruckanlagen und parallel dazu verlegten Telekommunikationsanlagen wurden in die Unterlagen aufgenommen

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen waren keine inhaltlichen Änderungen der Unterlagen erforderlich, so dass das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren zum Abschluss gebracht werden kann.

5 BESCHLUSS

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt St. Georgen wurde am 24.09.2025 festgestellt.

6 WIRKSAMKEIT

Nach Genehmigung durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis mit Erlass vom, wurde die 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt St. Georgen am ortsüblich veröffentlicht und ist damit wirksam.